



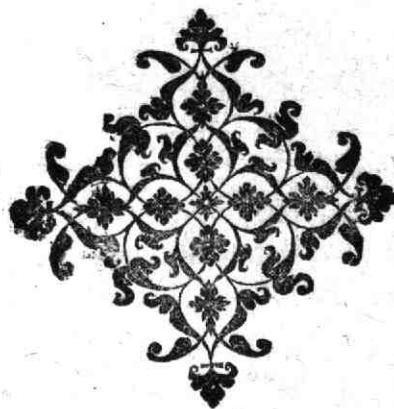
Desz nidderlendischen westphelischen Kreisz Edict ausz des heiligen Reichs Landfrieden, Execution Ordnung und andern Abschieden getzogen, in gemeltem Kreisz ernewert und publicirt

<https://hdl.handle.net/1874/9227>

4

Deß Widdertlendi-

schen Westphelischen Kreiß Edict
auß des heiligen Reichs Landfrieden / Execu-
tion Ordnung vnd andern Abschieden
gezogen / in gemeltem Kreiß er-
newert vnd publicirt.



Ex Donacione 10. d' Anno

Getruckt zu Dusseldorf im Jahr Funff
zehenhundert sechsyndachzig.



Si der Hochwürdigen/Durch
leuchtigen/Hochgeborener/Ehrwür-
diger/Wolgeborener/Hochachtbarer/
Ersamen/Vorsichtigen/vnd Weisen
derselbentlicher Fürsten vnd Stende
dieses Niederländischen vnd Westphälischen Kreis seho-
hie in des heiligen Reichs Statt Colln abgeordnete
Rhete vnd Gesandten/ Thun fundet. Wiewoll man
erheischender notturstfe nach auff vorigen gehaltenen
Kreistagen zu unterscheidlichen zeiten von wegen der
plackerien / rauberien / strassenschendens / bedrawens /
absagens / landzwingens / fangens / spannens / ranzi-
onirens / mordens / thotens / brennens / vnd dergleichen
hochstrafflichen Landfriedbruchigen thaten / auch we-
gen reception / vnderschleissens / vorschubs / vnd ver-
gunstigung dero theter / Was sich dessen in diesem
Kreis in vieler Fürsten vnd Stende Landen / obrigkei-
ten vnd gebiet / schuz vnd schirms gerechtigkeit zugetra-
gen / vermag des heiligen Romischen Reichs Landfrie-
den dessen handhabt Execution ordnung vnd andern
Abschieden ernster Edicten vnd Mandaten verglichen /
dieselbe auch durch hoch / woll / vnd gedachte unsere
gnedige Fürsten / gnedige / vnd gunstige Herrn / vnd
Obern / in sren Fürstenthümber / Landen vnd gebieten
aufzugehen vnd publicieren lassen / So befinden doch
irer F. G. G. vnd gunsten jm werck / das demselbigen
geringer volg vnd gehorsam geleisitet / auch durch etli-

A ij che

he in einen verkehrten widerwertigen syn gezogen vnd
ausgedeut worden/ Welches nit allein zu grosser vnd ver-
derb Land vnd leuthe/ entfretung der pesse vnd strassen
zu wasser vnd zu land/ sonder auch zu versperrung vnd
verhinderung der Commertien vnd handtierungen ge-
reicht/ Derwegen dan aus beuelch hoch/ woll vnd
genanter unser gnediger Fursten/ Gnediger vnd gunstig-
er Herrn/ vnd Obern wir jeho alhie beschlossen/
Nochmala durch ein offen Edict/ so im ganzen Kreiss
durch alle Fursten vnd Stende an gewonlichen orten
aussgeschlagen werden solte/ einen sedern welcher dessen
zuthun haben mochte/ des heiligen Reichs aufgerich-
ten Landfriedens dessen Executionordnungen vnd Ab-
schieden etwas aussfurlich vnd deutlich zuerinnern/
des wissens zu haben vnd sich vor die einuerlebte pec-
nen vnd straffen (welche man hinfurter gegen einen je-
dern wes standt vnd gelegenheit der auch sei/ vnd des-
falls oVertreten wurde/vor zunemen bedacht) zu hueten:
Van nun in obangezogenen des heiligen Reichs Land-
frieden/ dessen handhab vnd Execution ordnung darauf
erfolgten verbesserungen/ vñ allen des heiligen Reichs
Abschieden vnder andern heilsamblich statuirt/ verord-
net vnd gebotten/ das niemandt/ was wirdens/ stants
oder wesens der sej/ vmb keinerlei ursachen willen/ wie
die namen haben mochten/ auch in was gesuchtem
schein das geschehe/ den andern beuheden/ bekriegen/ be-
rauben/ fahen/ oberziehen/ beleidigen/ Stett/ Schlos-
ser vnd Heuser heimlich oder offentlich absteigen/ noch
einciche

einiche verbottene conſpiration oder bundtniß widder
den andern aufrichten oder machen / das auch kheiner
den andern seiner Possession / einhabens / oder gewehr / es
weren Schloß / Stett / Dorffer / Kirchen / Cloſter /
Glaufen / Zins / Gulden / Behendten / liegend oder ſha-
rent / haab vnd guter / regalien / jurisdiction / gericht /
Hoch vnd Obrigkei / Geiſtlicher vnd Weltlicher / Zoll /
Wasser / Weide / vnd aller anderer gerechtigkeiten /
nichts ausgenommen mit gewerter hand vnd gewal-
tiger that freuentlichen entſetzen / noch ſein vndertha-
nen abziehen / oder dieselben ohn gemelter irer Obrig-
keit wiſſen vnd willen anders / dan wie es jeder zeit
bei des heiligen Reichs Romiſchen Keyfern vnd Kon-
ninge herkomwen iſt / in ſchutz vnd ſchirm annehmen /
ſonder ſoll ein jeder den andern bey dem ſeinem / gereu-
wiglich vnd vnuerhindert pleiben darzu des andern v-
derthanen geiſtlich vnd weltlich durch ſeine Furſten-
thum / Landſchafften / Herschafften / Obrigkei vnd
gebiet / frei / ſicher vnd vnuerhindert wandeln / ziehen /
vnd werben laſſen / vnd den ſeinen kheins wegs geſtat-
ten / dieſelblge an ſeinen ehren vnd freiheiten widder
recht vnd mit gewaltiger that / anzugreiffen / zuverge-
waltigen / zubeleidigen oder zubeschweren in kheiner-
lej weisz / Und ob jemandt dem heiligen Reich vnder-
worffen / die Key: Matt: Churfurſten / Furſten vnd an-
dere Stende ſo dem heiligen Reich auch zu gethan vnd
in des Reichs hilff auch gezogen ſeint / widder den auf-
gerichteten Landtfrieden vergewaltigen / beuheden / ab-

A iii sagen /

sagen bekriegen / oder das sre mit gewalt ohne recht ne-
men wurden / in demselben so das zu frisscher that be-
schehe / sollen alle die so des ermanet / oder fur sich selbst
sinnen werden / nacheilen / helfen retten / vnd behalten /
vnd nit anders handlen / als were es ihr selbst oder dei
sren eigene sach / wie dan auch weiter verordnet vnd be-
uolhen / das in allen Churfurstenthumben / Fursten-
thumben / Landen / Obrigkeiten / vnd gebieten die ver-
gaderungen vnd versammlungen des Kriegsuolcks /
welchs sich fur sich selbst eigens vorhabens / ohn vor-
wissen vnd erlaubnis der ordentlicher Obrigkeit zusa-
men schlagen mochte / vnd sonst andere verbottene
practiken / gewerb vnd auffwiglungen / auch alle that-
liche handlungen deren / so im heiligen Reich gleich vnd
recht nit leiden mochten / heins wegs geduldet / sonder
mit allem fleiss dagegen getrachtet / vnd gescreset wer-
den sollen / Deszgleichen das auch die reisige und s. s.
Knecht die eines theils theine herschaffen haben / aber
etliche mit dienstlicher pflicht darin sie sich wesentlich
doch nit halten / oder die Herschaffen darauff sie sich
versprechen sr zu recht vnd billigkeit nit mechtig sein /
wie auch diejenige so sich im heiligen Reich teutscher
Nation in Iwas Obrigkeiten vnd gebieten das were /
zu roß oder zu fues gefehrlich halten / reiten vnd ziehen /
hinfurter in dem heiligen Reich nit geduldet / oder auff
enthalten / sonder wan man die betreten mogen / angeno-
men / hartiglich gefraget / vnd umb sre mishandlung
mit ernst gestrafft. Zu dem ferner versehen / das nie-
mand

mand was standts oder wesens der sei besonder vnd
furnemblich /theine Obristen / Ritmeister / Haubtley-
the / Beuelhabere / vnd gemeine Kriegsleuthe / vnd alle
die / so einliche vergaderung / zusammen lauffen / oder hauf-
sen / auch anderer werbungen vnd bestallungen der
knecht / anfenger / vrsacher / auffwigler sein / vnd sich dar
zu gebrauchē lassen / bei pflicht / damit ein jeder der Key:
Matt: vnd dem heiligen Reich / vnd sunst seiner
obrigkeit schwerer vngnad vnd straff / priuierung vnd
entschzung aller Regalien / Lehenfreiheiten / vnd Privi-
legien / gnaden / schutz vnd schirm / so viell ein jeder des
von der Key: Matt: dem heiligen Reich / vnd seiner
obrigkeit hat / sich zu einicher krieg vnd vnfriedlicher
thatlicher handlung oder vornemen zu dienen wieder
die Rom: Key: Matt: oder einichen gehorsamen Stand
des heiligen Reichs / ohne irer Key: Matt: oder seiner
obrigkeit vorwissen vnd bewilligung bestellen vnd be-
wege lassen noch heimlich noch öffentlich wieder hochst
gedachte Key: Matt: oder die Stende des Reichs / zus-
ziehe noch einliche hilff oder beistand / furderung oder
vorschub thue / oder sich sunst im heiligen Reich in eini-
che vergaderung oder ungebührliche versammlung zu roß
oder zu fuesz begebe / sonder ein jeder sich des alles genzo-
lich enthalte / das auch ein jeder Stand des heiligen
Reichs darauff / vnd auff alle verpottene Kriegsge-
werb vnd practiken woll auffmercke / vnd was ijr vor-
nehmen sei / ershare / vnd nach befinding sie bespreche /
vnd in versicherung nhemen lasse / Auch allen seinen

160

Lehenmennen / hindernissen / vnderthanen / zugehörigen
vnd verwandten / dahin weise vnd halte / Daneben mit
ernst vnd bei schwerer peen vnd straffen / Als nemlich
verwirckung vnd confiscerung eines jeden haab vnd
guter / Lehen vnd eigent beweglichen vnd unbewegli-
chen / auch nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / vnd
personen mit nachschickung / weib vnd kinder gepiete /
daß sich sich in keinen weg rottieren / vergaderen / oder zu
eimicher versammlung wieder die Rom: Key: Matt:
oder eimichen Standt des Reichs noch heimlich noch
öffentliche begeben / bestellen / oder annemen lassen / auch
die so sich albereit in solche dienst begeben haben / moch-
ten / oder fur sich selbst im heiligen Reich teutscher Na-
tion sich rottirt / vergadert / oder zusammen geschlagen
hetten / oder nochmals rottieren vergaderen / oder zusa-
men thun wurden / von stund an wiederumb bei peenen
des Reichs Abschieden vnd Constitutionen abmanen /
vnd ob also einer oder mehr hierüber longehorsam vnd
dem nit geleben / vnd betreten wurden / alsdian gegen
den oder dieselbige mit obgemelten straffen / oder in an-
dere wege mit allem ernst nach vngnaden handlen vnd
vornemen / vnd dasselbig den sren zuuolziehen / ernstlich
beuelhens vnd zuthun versuegen / und verschaffen / Als
sich dan auch zu viellmahl vnd an vielen orten im heili-
gen Reich zutrekt / das etliche vndert hanen / so zu zaick
vnd vnrwhe geneigt sein vnd lust haben / mit williger
weiz auftreten vnd vnder dem gesuchten schein / als
solte jnen von andern die billigkeit mit wieder sharem
mögen /

ndigen / etwa sondern Personen / 'etwa' gähzen. Com-
munen vnd gemeinden abflag oder 'absage zuschicken /
oder an die Thor der stcken vnd heuser anschlagen /
darin sie dieselbige betrowen / wo sie sich mit snen ires
gefallens nit vertragen wurden / das sie es an sren leib
vnd gutern / einkommen vnd mit brand / oder in andere
wege verderben wollen / etliche auch frembde ansprach
an sich kauffen / darauf aufzutreten vnd snen daher sol-
chen mutwillen vnd gewalt zu treiben vrsach schepffen /
das die Obrigkeit darunder solche aufzgetretene be-
drower vnd absager sich enthalten / dieselbige zu pflich-
ten 'annhemen / sich ordentlichs rechtens von iher her-
schafft begnugen zu lassen / vnd thatliche handlung zu
uermeiden / auch ein obriskeit der andern wieder solche
aufzgetretene personen zu schleunigem rechten vnd mit
wenigsten vncosten verholffen sein / Imfall aber / da sol-
che aufzgetretene theim recht annemen / noch sich rech-
tens settigen lassen wollen / alsdan gewisse ordnungen
vornhemen vnd bestellen / damit die mutwillige aufzge-
tretene vnderthaner nit allein an keinem ort ires ge-
biets geduldet gehauset / geherberget / geächt / ge-
drenckt / oder in andere wege enthalten oder vorgescho-
ben werden / Sondern das sie auch allen vlets vorwen-
den / auff das solche aufzgetretene Absager vnd Land-
zwingen beigesangt / vnd snen den obriskeiten zu gebur-
licher straff eingestellt vnd überantwort / vnd gegen den-
selben als Landzwingern mit strengen rechten vollinsha-
ren vnd gehandlet / da auch solche Absager vnd Land-
zwingen

zwingen zu fessen da einer oder mehr die leute wieder
recht vnd billigkeit bedrohen / entweichen vnd austreten
ten / vnd sich an ende / oder zu solchen leuten thun / da
mit willige beschädigere enthalt / hilf / vorschub / vnd
beistand finden / von denen die leute je zu zeiten wieder
recht vnd billigkeit mercklich beschädigt werden / auch
gefahr vnd beschädigung von denselbigen lichtfertigen
personen warten müssen / die auch mehrmals die leute
durch solche draw vnd furcht / wieder recht vnd billig-
keit trengen / auch an gleich vnd recht sich nit lassen bea-
gnugen / das dieselbige fur rechte Landzwingen gehal-
ten / vnd wo sie im gefengnuß kommen mit dem schwerd
als Landzwingen vom leben zum todt gerichtet werden
sollen / Vnanaeschen / ob sie sonst nit anders mit der
that gehandelt hetten / das es auch desgleichen zuhal-
ten / gegen diejenigen / die sich sonst durch etliche als
werck zuge mit der that zuhandlen vnderstehen / Und
weiter verschen / das sich niemandt wes standts oder
wesens der sei / zu einlichem Krieg oder vnfriedlicher
thatlicher handlung oder furnemen / zu dienen wieder
die Key: Matt: oder einigen gehorsamen standt des hei-
ligen Reichs bewegen lassen / Wie auch das niemandt
Kriegsvolk annehmen / in an zug bringen noch durch
fueren solle / ohne im heiligen Reich verabscheidter
maß vnd zulassung / sonder eines jeden vnderthanen
hindersetzen vnd angehörigen abzuforderen vnd die un-
gehorsamen zu straffen / Auch das ein jede Obrigkeit
im heiligen Reich teutscher Nation / in jrem Fursten-
thum beg

thumben i Landen vnd gepieten bei den iren fur schung
thun soll/ Das die strassen frey vnd rein gehalten/ dar-
auff auch niemants gefangen/ geschlagen/ beraubt/ hin-
weg geschleift/ seine gitter auffgehaben/ hinweg ge-
fert/ oder ander gestalt beschwert werden/ sonder das
einem jeden an otten esherkommien ohne weigerung
v^s sein ansuchen ein frei sicher gnugsam geleid gegeben
vnd also meniglich zu besurderung des gemeinen nutz/
allenthalben frei sicher zichen/ handlen vnd wandlen/
moge/ Und da daruber iemant auff der strasse/ ange-
grissen/ vnd obgeschriebener gestalt beschedit/ das nach
gewonheit eines ieden orts an die Glocken geschlagent
vnd jeder obrigkeit Ambtleute vnd vnderthanen/ so sie
des ermanet oder fur sich selbst gewahr werden/ den the-
ter nachzuilen schuldig/ vnd pflichtig sein/ in welchen
auch ein jede Obrigkeit den andern/ desgleichen eines je-
dern des andern negst gesessenen vnderthanen zu hilff
kohminen sollen/ damit die theter zu handen gebracht
vnd den beschedigten das ihr erstattet werde/ welche
theter auch so sie betreten gesenglich angenomen/ vnd
vermog' Key: recht ernstlich gestrafft/ vnd allenthal-
ben daruber wasz recht ist/ vorgenomen werden soll/
Uber solchs alles auch gebotten/ niemand von den ubertrettern
zu hausen/ zu herbergen/ zu alzen/ zu drencken/
vnd verschleif/ vergunstigung vnd vorschub zu thun/ auch
einem jeden standt ernstlich ingebunden/ bei seinen
Ambtleuten/ Beuelchhaberen/ vnd dienern anordnung
zu thun/ das gemelter Constitution des heilsamen Lands.

B ii. friedens

friedens handhab vnd Execution desselbigen sambt sei-
nem verbesserungen vnd erklärungen gehorsamer folg
geleist werde / alles durchaus bei ernsten straffen vnd
penen/ in mehe gemeltem Landfrieden/ Execution dessel-
bigen/ vnd folgenden Reichs vnd Deputation Abschelten
gegen die thetere/ verbichere / vnderschleisser / Recepta-
toren/ Vorschuber / vnd vergünstiger / auch des heiligen
Reichs Stende vnd Obrigkeit vnd derselbigen Amt-
leuten/ Beuelchhaber vnd Diener so in handhab exe-
quirung obgerurter des Reichs Satzungen vngchor-
sam vnd seumig sich erzeigen werden / respectivie auff ge-
setzt/ Und dweill dan disz alles also im heiligen Reich
verabschiedet vnd beschlossen / Hoch/ Woll vnd gnante
unsere gnedige Furstien/ gnedige vnnid gunstige Herm/
vnd Obern denselben zugehorsamen sich schuldig erkent-
nen/ vnd derwegen gentlichen vorhabens / was also
im heiligen Reich heilsamlich verabschiedet mit allem
ernst zu vollziehen/ auch keines wegs bedacht/ jemand
der da wider handlen/ vornemen vnnid freuen/ oder
einiges Furstien vnnid Standts Hohe Landfurschliche
obrigkeit gebiet vnd gerechtigkeit zu beleidigen/ thatli-
che handlungen angeregten des heiligen Reichs gebot
vnd verbot zu wider furnemmen/ jemand er were auch
wehr er wolle/ viel weniger dieses Kriess vndersassen/
vnderthanen/ angehörige vnd schirmsuerwandten be-
schweren/ angreissen/ fangen/ plundern/ berauben/
oberfallen/ hinsueren vnd dergleichen verbottene hand-
lungen treiben wurde/ zugedulden vnnid zugestatten/
Sonder

Sonder vissiche davor nach inhalt des heiligen Reichs
Constitutionen/ Halsgerichtsordnung vnd gemeinen be-
schriebenen rechten zusiraffen/ die Landstrassen/ Wasser
stromen vnd Underthanen zu freien/ vnd fur unbilliger
gewalt zuschuhzen/ Als wollen wir nochmals alle vnd
jederei wes stands vnd wesens die auch seyn vnd vnder
welchen Herrn die gesessen/ oder bestelt/ niemand auß
genommen hiemit nochmals vorgerurtes im heiligen
Reich außgangenen vnd öffentlich publicierten hoch
uerpeenten Landfriedens/ desselbigen Execution ordnun-
gen/ vnd andern darauff erfolgten Reichs Abschieden/
denselbigen einuerleibten erklerungen vnd verbesserun-
gen/ erinnert/ vnd zum überflüß ernstlich ermant vnd
beuholen haben/ bei den darin verleibten peenen vnd
straffen/ sich denselben durchaus gehorsamlich gemes-
zuuerhalten/ wie wir auch hiemit alle vnd jede dieses
Kreis vnderthanen ingessene vnd angehörige/ so sich
jn einige Kriegsgewerb offtgedachter Reichs Constitu-
tionen vnd Satzungen zu wieder eingelassen abgemhas-
net haben wollen/ dieselbige bei denen im Reich verab-
scheldten straffen/ anstund vnd nach publicierung dieses
jnwendig zehn tagen zuuerlassen vnd in dem lenger nit
zuuerziehen/ damit nit nott sei/ gegen sie auff angedeu-
te verabschiede wege zu volnsaren/ dan man genklich
jn diesem Kreis entschlossen vnd sich verglichen/ vor-
angeregtem gemeinschedlichem werck lenger nit zu zu-
sehen/ Sonder auff mehr gemelte Reichs Constitutiones
vnd die darin verleibte straffen zuhalten/ dieselbe zuuol-

Anzichen/vn dessals einer den andern die hüssliche Hand
zu leisten/Darnach sich ein jeder zurichten. In vrlund
ist dieser Edicten ein anzall vnder vnser etlichen pie-
schaffen versiegelt vnd dieselbe dieses Kreis Fursten
vnd Stende allenthalben an gewöhnlichen orten zu
publiceren vnd anzuschlagen zugestelt. Geven in des
heiligen Reichs Stat Colln/ am xvii. Decembris, im
Jahr: Fünffzehenhundert/ sechs vnd achzig.